



# **PACHTLANDREGLEMENT DER BÜRGERGEMEINDE KILCHBERG**

vom 28. November 2006

## § 1 Art und Nutzung des Pachtlandes

1. Die Bürgergemeinde Kilchberg kann ihr offenes Kulturland als Pachtland abgeben.
2. Das Bürgerland soll landwirtschaftlich genutzt und nach zeitgemässen Grundsätzen bewirtschaftet werden.

## § 2 Aufteilung des Bürgerlandes

1. Das Bürgerland wird parzellenweise verpachtet.
2. Die Parzellen können in Teilparzellen aufgeteilt werden.

## § 3 Bezugsberechtigungen

1. Bezugsberechtigt für das landwirtschaftliche Pachtland sind alle in Kilchberg ansässigen einheimischen Vollerwerbs- und Nebenerwerbslandwirte.
2. Landwirtschaftsbetreibende Bürgerinnen und Bürger von Kilchberg haben bei der Vergabe von Pachtland den Vorrang.
3. Es darf kein Bezugsberechtigter bei der Vergabe benachteiligt werden.
4. Anträge auf Bezug von Bürgerland sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

## § 4 Landabtausch

Das gepachtete Bürgerland darf nicht an Dritte zur Nutzung weitergegeben werden. Ein Landabtausch bedingt die Zustimmung des Gemeinderates und eine entsprechende Anpassung des Pachtvertrages. Bei Nichtgebrauch fällt es sofort an die Bürgergemeinde zurück.

## § 5 Pachtzinse und Dauer

1. Der Pachtzins wird jeweils vom Gemeinderat aufgrund der ortsüblichen Pachtzinsen festgelegt.

2. Das Pachtland wird auf die Dauer von 6 Jahren verpachtet. Der Pachtbeginn erfolgt jeweils per 1. Oktober.

#### § 6 Vollzug und Einsprache

1. Für den Vollzug dieses Reglementes und die Verpachtung ist der Gemeinderat Kilchberg zuständig.
2. Für das Pachtland werden die gesetzlichen Pachtverträge erstellt, welche dem landwirtschaftlichen Pachtrecht unterstehen.
3. Einsprachen gegen die Verpachtungen oder Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen beim Gemeinderat Kilchberg schriftlich und begründet eingereicht werden.
4. Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates Kilchberg kann innert 10 Tage Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht werden.

#### § 7 Inkrafttreten

Dieses Pachtlandreglement tritt nach ihrer Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung sowie nach ihrer Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft am 1. Januar 2007 in Kraft.

Es ersetzt das bisherige Reglement betreffend Bewirtschaftung und Zuteilung der Rüttenen im Lingrütt der Bürgergemeinde Kilchberg vom 1. Januar 1978.

#### **NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

gez. A. Imhof

gez. M. Tschopp

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom 28. November 2006

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung vom 3. Mai 2007.